



(art), durch  
ung unter  
drehgebiete,  
15 Pfennig.  
10 Pfennig.

Anzeigenpreise: Grundpreis der 6gespaltelten Kleinzeile oder deren  
Raum im Morgenblatt 60 Pfennig (Stellengesuche 30 Pfennig) die  
Zeile, im Abendblatt sowie in der Montagsausgabe 75 Pfennig die  
Zeile. Reklamen: Die 3gespaltelte Zeile 2,50 Mark.  
Verlag der Täglichen Rundschau G. m. b. H. in Berlin SW. 68.

36. Jahrgang

## Kleinasien.

### Beschlagnahme von Web- und Strickwaren.

#### Beschlagnahme von Bekleidungsstücken für Heer und Flotte.

Berlin, 31. Januar. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachungen:

Am 1. Februar 1916 sind zwei umfangreiche Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 1000/11. 15. K. R. A.) und betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. K. R. A.) erschienen, durch die in umfassender Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer und Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachungen betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte.

Gleichzeitig haben jetzt die Militärbefehlshaber in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist. (W. I. B.)

Unter allen Maßregeln, die der Bundesrat bisher im Interesse der Kriegswirtschaft getroffen hat, erscheint die Beschlagnahme der Textilwaren weitaus als die bedeutendste. Es handelt sich nicht mehr um Rohstoffe, sondern um Fertigfabrikate. Ein solcher Eingriff in den Besitzstand trifft namentlich die ärmere Bevölkerung und wird von der breiten Öffentlichkeit weit härter empfunden werden, als beispielsweise die Beschlagnahme der Metalle. Die Beschlagnahme der Textilfabrikate bezweckt eine Streckung der Rohstoffe, deren Zufuhr aus dem Ausland durch die feindlichen Absperrungsversuche unterbunden ist. Die vorhandenen Rohstoffvorräte sind genau bekannt, und ebenso ist ziemlich genau der Monatsbedarf an Bekleidungsgegenständen für das Heer und die Zivilbevölkerung bekannt. Die Vorräte genügen noch für geraume Zeit, aber die Ungewißheit, wie lange der Krieg dauern wird, drängt dazu, schon heute für den künftigen Winter und auch noch für eine spätere Zeit vorzusorgen.

Um ein weitstichtiges Streckungsprogramm durchzuführen, das uns die Gewißheit schafft, daß wir auf lange Zeit hinaus auskommen werden, erscheint es geboten, im gegenwärtigen Zeitpunkt mit der einschneidenden Maßregel eines Zurückgreifens auf die Fertigwaren vorzugehen. Es handelt sich in der Kriegswirtschaft nicht nur darum, den Bedarf für das Heer zu sichern, sondern eine Gesamtwirtschaft zu treiben, bei der jeder Teil des Volkes nach Möglichkeit berücksichtigt wird. An erster Stelle wird natürlich derjenige Teil Berücksichtigung finden müssen, der die schwerste Arbeit unter den schwierigsten Verhältnissen leistet: die Kämpfer im Felde. Sodann ist für die Bekleidung der Beamten vorzusorgen. Wenn für diese Zwecke ein ausreichendes Reservoir geschaffen wird, dessen Auffüllung Gelegenheit bietet, die Textilindustrie gleichmäßig, wenn auch in dünnem Fluß weiter zu beschäftigen, so ergibt sich damit zugleich die Möglichkeit, geordnete innere Verhältnisse aufrechtzuerhalten und den Erdrosselungsversuchen unserer Gegner einen festen Niegel vorzuschieben.

Als Wirkung der Beschlagnahme ist eine Einschränkung und eine Erschwerung bei der Deckung der Bedürfnisse des Zivilpublikums zu erwarten.